

BGer 9C_681/2017 vom 2. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_681_2017

FR: TF 9C_681/2017 du 2 février 2018

IT: TF 9C_681/2017 del 2 febbraio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_681/2017

Urteil vom 2. Februar 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Bundesrichterin Glanzmann, Bundesrichter Parrino,

Gerichtsschreiber Fessler.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle Basel-Stadt,

Lange Gasse 7, 4052 Basel,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 4. Juli 2017 (IV.2016.198).

Nach Einsicht

in die Beschwerde der A. _____ vom 25. August 2017 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 4. Juli 2017,

in Erwägung,

dass das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen anwendet (Art. 106 Abs. 1 BGG),
wobei es unter Berücksichtigung der Begründungspflicht der Parteien (Art. 42 Abs. 1 und 2

BGG sowie Art. 106 Abs. 2 BGG) nur die vorgetragene Rüge prüft, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 134 I 313 E. 2 S. 315; 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254),

dass die Beschwerdeführerin sich darüber beklagt, sie erhalte keinen Anwalt, niemand sei bereit, ihr zu helfen,

dass sie im kantonalen Verfahren um Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ersucht hatte,

dass nach Art. 61 lit. f ATSG im Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht das Recht, sich verbeistanden zu lassen, gewährleistet sein muss; wo die Verhältnisse es rechtfertigen, wird der Beschwerde führenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt,

dass der Antrag unbehandelt blieb, sowohl in den Erwägungen, als auch im Dispositiv,

dass daher der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben ist,

dass das kantonale Sozialversicherungsgericht über die Bewilligung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das von der Versicherten angestrebte erstinstanzliche Beschwerdeverfahren betreffend Leistungen der Invalidenversicherung zu entscheiden und allenfalls nach Durchführung eines weiteren Schriftenwechsels einen neuen Sachentscheid zu fällen hat,

dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),

erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 4. Juli 2017 wird aufgehoben und die Sache an dieses zurückgewiesen, damit es im Sinne der Erwägungen verfähre. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 2. Februar 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.